

# MERKBLATT – Unterweisungspflicht



## **Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) SR 741.622 (Auszug)**

### **3. Abschnitt: Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten**

#### **Art. 11 Allgemeine Aufgaben**

1. Die Gefahrgutbeauftragten haben:

- a. die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu überwachen;
- b. die Unternehmung bei deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter zu beraten;

2. Sie haben insbesondere zu überprüfen:

- d. ob die betreffenden Arbeitnehmer der Unternehmung ausreichend ausgebildet sind und ob dies in den Personalunterlagen vermerkt ist;



# **Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (Auszug)**

## **Kapitel 1.3**

### **Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind**

#### **1.3.1 Anwendungsbereich**

Die bei den Beteiligten gemäss Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten.

#### Bem.

1. Wegen der Ausbildung des Sicherheitsberaters siehe Abschnitt 1.8.3.
2. Wegen der Ausbildung der Fahrzeugbesatzung siehe Kapitel 8.2. (ADR)
3. Für die Unterweisung in Bezug auf die Klasse 7 siehe auch Unterabschnitt 1.7.2.5.
4. Die Unterweisung muss vor der Übernahme von Pflichten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter erfolgen.

#### **1.3.2 Art der Unterweisung**

Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben muss die betreffende Person in folgender Form unterwiesen sein:

##### **1.3.2.1 Einführung**

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht sein.

##### **1.3.2.2 Aufgabenbezogene Unterweisung**

Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln.



In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, muss das Personal die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen.

### 1.3.2.3 Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein.

Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmassnahmen zu verdeutlichen.

1.3.2.4 Die Unterweisung ist in regelmässigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.

### 1.3.3 Dokumentation

Aufzeichnungen der nach diesem Kapitel erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

### **Bemerkung:**

*In letzter Zeit wird in diversen Kantonen bei Verstössen gegen das SDR/ADR anlässlich der Gefahrgutkontrollen auf der Strasse ( entweder durch die Polizei oder über die Vollzugsstelle ) zurückverfolgt, ob den in den Regelwerken wie SDR /GGBV/ADR aufgeführten Pflichten der einzelnen Beteiligten nachgekommen wurde. Hierbei sind dies vor allem:*

- die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten und dessen Ausweisgültigkeit
- die Unterweisungspflicht des Arbeitgebers an den mit dem Umgang mit Gefahrgut beschäftigten Personen, je nach deren Pflichten und Verantwortlichkeiten wie z.B.
- Personal, welches Beförderungspapiere erstellt
- Verpacker, Befüller
- Halter, Beförderer
- Mitglieder der Fahrzeugbesatzung
- Fahrer innerhalb der Freistellung nach ADR 1.1.3.6



- Entlader

- das Vorhandensein eines entsprechenden Unterweisungsnachweises der unterwiesenen Mitarbeiter in dessen Personalakten

**Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Unterweisung der mit Gefahrgut beauftragten Personen in den Händen der Unternehmung bzw. dessen Leiter oder Leiterin liegt.**

Gemäss Art. 11 Abs.1 Buchstabe d. hat der von der Unternehmung beauftragte GGB dies zu überprüfen.

**Selbstverständlich kann für die entsprechenden Unterweisungen auch der GGB beauftragt werden.**

## **ADR**

### **Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung**



#### **8.2.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Ausbildung von Fahrzeugführern**

8.2.1.1 Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, müssen im Besitz einer Bescheinigung sein, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde und mit der bescheinigt wird, dass die Fahrzeugführer an einem Schulungskurs teilgenommen und eine Prüfung über die besonderen Anforderungen bestanden haben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erfüllen sind.

#### **8.2.3 Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse beteiligten Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführer, die im Besitz einer Bescheinigung gemäss Abschnitt 8.2.1 sind**

Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse befasst ist, muss entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 über die Bestimmungen erhalten haben, die für die Beförderung dieser Güter gelten. Diese Vorschrift gilt z.B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das die gefährlichen Güter beladende und entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlader sowie die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse beteiligten Fahrzeugführer, die nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäss Abschnitt 8.2.1 sind.